



Pflegepatenschaften kommunaler Grünflächen

Präambel

Die Gemeinde Egelsbach möchte der Nachfrage nach Pflegepatenschaften für Grünflächen und Bäume in kommunalen Bestand Rechnung tragen und setzt damit einen Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.08.2019 um.

Das ehrenamtliche Engagement soll durch die vorliegende Vereinbarung gewürdigt und zugleich auf rechtsichere Beine gestellt werden. Vor allem die Themen Aufgaben, Haftung und Ansprüche werden in den folgenden Absätzen geklärt.

§ 1 Vertragspartner und Vertragsdauer

(1)

Gemeinde Egelsbach

vertreten durch: Herr Wilbrand, Bürgermeister

Freiherr-vom-Stein-Str. 13

63329 Egelsbach

Ansprechpartner: Umweltberatung, Fachdienst Bauen und Umwelt

erteilt als Eigentümer der nachfolgenden Fläche/Baumbestand -

Gemarkung, Flurstück:

Standort der Fläche:

Teilbereich:

Dem/der Paten/in bzw. Patengemeinschaft – nachfolgend Pate genannt -:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

das Recht, die (z.B. Grünfläche, Beetfläche, Rasenfläche, Streuobst, Verkehrsinsel, Baumscheibe, etc.) – in Folge Pflegegegenstand genannt – eigenständig und eigenverantwortlich in Pflege zu nehmen.

(2)

Die Pflegepatenschaft beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3)

Die Pflegeübernahme erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 2 Aufgaben des Paten und nicht zulässige Maßnahmen

(1)

Zu den Aufgaben des Pflegepaten gehören (unzutreffend streichen)

- *Pflanzungen nach Absprache Umweltberatung, Fachdienst Bauen und Umwelt*
- *Bewässerung im Rahmen des benötigten Umfangs der jeweiligen Pflanzung*
- *Bodenlockerung (darauf ist zu achten, dass das Wurzelwerk nicht beschädigt wird)*
- *Mähen (bei gesäten Blühmischungen in vorheriger Absprache Umweltberatung, Fachdienst Bauen und Umwelt, aufgrund der naturschutzrechtlichen Aspekte)*
- *Entfernung von Hundeunrat*
- *Entfernung von Unrat (z.B. Scherben, Getränkeflaschen, etc.)*
- *Kontrolle des Zustandes der Fläche (Wachstum etc.)*
- *Meldung von Schäden und Gefahren an die Gemeinde*
- *Sonstiges: _____*

(2)

Gerätschaften (z.B. Schaufeln, Gießkannen, etc.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind vom Paten selbst zu stellen. Der Verpächter haftet nicht für Schäden, die dem Pächter aus der Benutzung von motorisierten Maschinen und Geräten entstehen.

(3)

Alle Pflanzungen sind im Vorfeld mit der Umweltberatung des Fachdienstes Bauen und Umwelt abzusprechen. Hierbei ist auf einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu achten. Die einzelne Zusammenstellung und Gestaltung obliegt dem Paten.

(4)

Bauliche Veränderungen/Maßnahmen auf der Patenfläche sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

(5)

Das Düngen ist ebenfalls nicht Bestandteil der Vereinbarung. Im Einzelfall muss das Düngen von Flächen mit der Umweltberatung des Fachdienstes Bauen und Umwelt abgestimmt werden.

(6)

Schnittmaßnahmen an Gehölzen und Bäumen sind gestattet, wenn eine Bescheinigung über fachliche Kompetenzen nachgewiesen werden kann. Ohne Nachweis dieser fachlichen Kompetenz ist dafür weiterhin die Gemeinde zuständig. Über Schäden oder Gefahren ist die Gemeinde zu informieren.

§ 3 Leistungen der Eigentümerin

(1)

Die Gemeinde entbindet die Pflegepaten aus den Pflichten der Verkehrssicherung. Diese obliegen weiterhin in der Verantwortung der Gemeinde Egelsbach. Dies betrifft u.a. die Straßenreinigung, den Winterdienst, sowie die Maßnahme von Baum- und Gehölzpflege.

(2)

Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Gemeinde den, ausschließlich in diesem Vertrag, namentlich genannten Paten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Gemeinde Egelsbach.

(3)

Nicht über die private Haftpflicht abgedeckte etwaige Haftpflichtschäden werden im Rahmen dieser Vereinbarung über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde Egelsbach, bzw. die Haftpflichtversicherung durch den Rahmenvertrag des Landes Hessen mit der SV Sparkassenversicherung, versichert.

§ 4 Kündigung

Die Vereinbarung ist jederzeit von Seiten des Paten ohne Angabe von Gründen fristlos kündbar.

Die Eigentümerin kann Pflegepachtverträge nur unter Angaben von Gründen mit der Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- Unzureichende Pflege
- Nicht gestattete Veränderung am Pflegegegenstand
- Anderweitige Nutzung durch die Eigentümerin

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist seitens der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.

Anlage: Informationsblatt „Versicherungsschutz im Ehrenamt“ der Hessischen

Landesregierung

Egelsbach, den

Unterschrift des Paten

Wilbrand, Bürgermeister

Fachdienst Bauen und Umwelt